Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4333

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen zur außenwirtschaftlichen Absicherung gemäß § 4 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Maßnahmen zur außenwirtschaftlichen Absicherung gemäß § 4 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (AbsichG) vom 29. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1255) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „in der Zeit vom 20. November 1968 bis 31. März 1970" durch die Worte „nach dem 19. November 1968" ersetzt.
   b) In Absatz 2 werden die Worte „in der Zeit" gestrichen.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „in der Zeit vom 29. November 1968 bis 31. März 1970" durch die Worte „nach dem 28. November 1968" ersetzt.
3. In § 11 werden die Worte „und mit Ablauf des 31. März 1970 außer Kraft" gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Juni 1969

Dr. Müller-Hermann und Fraktion

Schmidt (Hamburg) und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Begründung

Die Geltungsdauer des Gesetzes über Maßnahmen zur außenwirtschaftlichen Absicherung gemäß § 4 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (AbsichG), das eine Verteuerung der Warenausfuhr und eine Verbilligung der Wareneinfuhr zum Gegenstand hat, ist nach geltendem Recht bis zum 31. März 1970 befristet. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sehen eine Aufhebung dieser Befristung vor.

Die Aufhebung der Befristung ist zweckmäßig, um den währungspolitischen Handlungsspielraum der Bundesregierung zu erweitern.

Die währungspolitische Entwicklung seit Herbst vergangenen Jahres hat außerdem gezeigt, daß eine Beibehaltung der Befristung der Zielsetzung dieses Gesetzes entgegenwirken würde; mit dem Näherrücken des Fristablaufs müßte erneut mit Devisenbewegungen gerechnet werden, die den internationalen Zahlungsverkehr stören.